

Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.07.2019 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

Hovadur® CCNB Pulver

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Generative Fertigungsverfahren

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Angaben verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse

SCHMELZMETALL DEUTSCHLAND GmbH

Raiffeisenstraße 8

97854 Steinfeld-Hausen

Telefon-Nr. +49 9359 9740-0

e-mail sales@schmelzmetall.com

Auskünfte zum Sicherheitsdatenblatt

sdb_info@umco.de

1.4 Notrufnummer

Für medizinische Auskünfte (in deutscher und englischer Sprache):

+49 (0)551 192 40 (Giftinformationszentrum Nord)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Acute Tox. 4; H332 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 3; H412 Carc. 1B; H350 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 STOT RE 2; H373

Hinweise zur Einstufung

Die Einstufung des Produkts wurde auf Basis der folgenden Verfahren gemäß Artikel 9 und den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ermittelt:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten gem. Anhang I, Teil 2

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren gem. Anhang I, Teil 3, 4 und 5.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme







Signalwort

Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Nickelpulver; [Partikeldurchmesser < 1 mm]

Cobalt



Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.07.2019 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Beryllium

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden

verursachen.

H350 Kann Krebs erzeugen

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung

sorgen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P342+P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Ergänzende Kennzeichnungselemente

"Nur für gewerbliche Anwender"

2.3 Sonstige Gefahren

PBT-Beurteilung

Keine Prüfung erforderlich gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH).

vPvB-Beurteilung

Keine Prüfung erforderlich gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Das Produkt ist kein Stoff.

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Nr.	Name des Stoffs		Zusätzliche Hinweise	
	CAS / EG / Index /	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)	Konzentration	%
	REACH Nr.			
1	Kupfer			
	7440-50-8	Aquatic Acute 1; H400	< 100,00	Gew%
	231-159-6	Aquatic Chronic 3; H412		
	-			
	-			
2	Nickelpulver; [Parti	keldurchmesser < 1 mm]		
	7440-02-0	Aquatic Chronic 3; H412	< 2,50	Gew%
	231-111-4	Carc. 2; H351		
	028-002-01-4	Skin Sens. 1; H317		
	-	STOT RE 1; H372**		
3	Cobalt			
	7440-48-4	Acute Tox. 4; H302	< 2,50	Gew%
	231-158-0	Acute Tox. 2; H330		
	027-001-00-9	Eye Irrit. 2; H319		
	-	Skin Sens. 1; H317		
		Resp. Sens. 1; H334		
		Carc. 1B; H350i		
		Repr. 2; H361		
		Aquatic Acute 1; H400		
		Aquatic Chronic 1; H410		
4	Beryllium			



Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.07.2019 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

7440-41-7	Acute Tox. 2*; H330	<	2,50	Gew%
231-150-7	Acute Tox. 3*; H301			
004-001-00-7	Carc. 1B; H350i			
-	Eye Irrit. 2; H319			
	Skin Irrit. 2; H315			
	Skin Sens. 1; H317			
	STOT RE 1; H372i			
	STOT SE 3; H335			

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

(*,**,***,****) Erläuterung hierzu siehe CLP Verordnung 1272/2008, Anhang VI, 1.2

Nr.	Anmerkung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	M-Faktor	M-Faktor
			(akut)	(chronisch)
3	-	-	M = 10	-

Nr.	Aufnahmeweg, Zielorgan, konkrete Wirkung
3	H350i
	inhalativ; -; -
	H361
	oral; Hoden; -
4	H350i
	inhalativ; -; -
	H372i
	inhalativ; -; -

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Betroffene Person unter Einhaltung geeigneter Atemschutzmaßnahmen aus der Gefahrenzone bringen. Für Frischluft sorgen. Sofort Arzt hinzuziehen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 - 15 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Bei Reizung Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen. Kein Erbrechen einleiten. Bewusstlosen Personen darf nichts eingeflößt werden. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschpulver; Sand; Metallbrandpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser; Schaum; Kohlendioxid

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Metalloxide



Aktuelle Version: 1.0.0. erstellt am: 19.07.2019 Ersetzte Version: -. erstellt am: - Region: DE

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Schutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten. Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubentwicklung vermeiden. Mechanisch aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz. Staubbildung und Staubablagerung vermeiden. Das Risiko beim Umgang mit dem Produkt ist durch Anwendung von Schutz- und

Vorbeugungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu verringern. Das Arbeitsverfahren sollte, sofern nach dem Stand der Technik möglich, so gestaltet werden, dass gefährliche Stoffe nicht frei werden oder ein Hautkontakt ausgeschlossen werden kann.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Staub kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Hitze- und Zündquellen fernhalten. Staubbildung vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse gemäß TRGS 510

6.1D Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter



Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.07.2019 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Arbeitsplatzgrenzwerte

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.		EG-Nr.
1	Nickelpulver; [Partikeldurchmesser < 1 mm]	7440-02-0		231-111-4
	TRGS 900			
	Nickelmetall			
	alveolengängige Fraktion			
	Wert	0,006	mg/m³	
	Spitzenbegrenzung	8(II)		
	Hautresorption / Sensibilisierung	Sh		
	Bemerkungen	Y, 24		
2	Cobalt	7440-48-4		231-158-0
	TRGS 905			
	Cobalt-Metall (in Form atembarer Stäube/Aerosole)			
	krebserzeugend (K)	1B		
	keimzellmutagen (M)	-		
	Reproduktionstoxisch: fruchtbarkeitsgefährdend (RF)	-		
	Reproduktionstoxisch: entwicklungsschädigend (RD)	-		
	Bemerkung	a, b		
3	allgemeiner Staubgrenzwert			
	TRGS 900			
	Allgemeiner Staubgrenzwert (siehe auch Nummer 2.4) Al	veolengängige	e Fraktion	
	alveolengängige Fraktion			
	Wert	1,25	mg/m³	
	Spitzenbegrenzung	2(II)		
	TRGS 900			
	Allgemeiner Staubgrenzwert (siehe auch Nummer 2.4) Ei	natembare Fra	aktion	
	einatembare Fraktion			
	Wert	10	mg/m³	
	Spitzenbegrenzung	2(II)		
4	Beryllium	7440-41-7		231-150-7
	TRGS 900			
	Beryllium und seine anorganischen Verbindungen			
	Alveolengängige Fraktion			
	Wert	0,00006	mg/m³	
	Spitzenbegrenzung	1(I)		
	Bemerkungen	X, 10		
	TRGS 900			
	Beryllium und seine anorganischen Verbindungen			
	Einatembare Fraktion			
	Wert	0,00014	mg/m³	
	Spitzenbegrenzung	1(I)		
	Bemerkungen	X, 10		

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Stoffkonzentrationen unter den Luftgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorhanden, sind bei Bildung von Stäuben ausreichende Atemschutzmaßnahmen zu treffen. Atemfilter-Partikel P3

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille (DIN EN 166).

Handschutz



Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.07.2019 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen, geprüft nach z.B. EN 374, ausreichenden Schutz. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Chemikalienbeständige Arbeitskleidung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Pulver		
kupferfarben		
Geruch		
geruchlos		
Geruchsschwelle		
Keine Daten vorhanden		
pH-Wert		
Keine Daten vorhanden		
Siedepunkt / Siedebereich		
Keine Daten vorhanden		
Schmelzpunkt / Schmelzbereich		
Wert 1000 - 1030 °C		
Zersetzungspunkt / Zersetzungsbereich		
Keine Daten vorhanden		
Flammpunkt		
Keine Daten vorhanden		
Selbstentzündungstemperatur		
Keine Daten vorhanden		
Oxidierende Eigenschaften		
Keine Daten vorhanden		
Explosive Eigenschaften		
Keine Daten vorhanden		
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)		
Keine Daten vorhanden		
Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze		
Keine Daten vorhanden		
Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze		
Keine Daten vorhanden		
Dampfdruck		
Keine Daten vorhanden		
Dampfdichte		
Keine Daten vorhanden		
Verdampfungsgeschwindigkeit		
Keine Daten vorhanden		
Relative Dichte		



Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.07.2019 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Keine Daten vorhanden

 Dichte

 Wert
 8,85 g/cm³

 Bezugstemperatur
 20 °C

Wasserlöslichkeit

Bemerkung unlöslich

Löslichkeit(en)
Keine Daten vorhanden

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser
Keine Daten vorhanden

Viskosität
Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben
Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Angaben verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Staubbildung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren; Basen; Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität (Berechnungergebnis Gemisch-ATE)			
Nr.	Name des Produkts		
1	Hovadur® CCNB Pulver		
Bem	erkung	Das im durchgeführten Berechnungsverfahren gemäß Verordnung (EC) 1272/2008 (CLP), Anhang I, Teil 3, Abschnitt 3.1.3.6. ermittelte Ergebnis liegt außerhalb der Werte, die gemäß Tabelle 3.1.1 zur Einstufung/Kennzeichnung des Gemisches führen (ATE oral > 2000 mg/kg).	

Akute orale Toxizität
Keine Daten vorhanden

Akute dermale Toxizität Keine Daten vorhanden

Akute inhalative Toxizität (Berechnungergebnis Gemisch-ATE)		
Nr.	r. Name des Produkts	
1	Hovadur® CCNB Pulver	
ATE (Gemisch)		2,5000
Expo	Expositionsweg / physik. Form Staub/Nebel	



Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.07.2019 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Methode Berechnungsverfahren gemäß Verordnung (EC) 1272/2008 (CLP), Anhang I, Teil 3, Abschnitt 3.1.3.6.

Akute inhalative Toxizität

Keine Daten vorhanden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Daten vorhanden

Schwere Augenschädigung/-reizung

Keine Daten vorhanden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Daten vorhanden

Keimzell-Mutagenität

Keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität

Keine Daten vorhanden

Karzinogenität

Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr

Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fischtoxizität (akut)

Keine Daten vorhanden

Fischtoxizität (chronisch)

Keine Daten vorhanden

Daphnientoxizität (akut)

Keine Daten vorhanden

Daphnientoxizität (chronisch)

Keine Daten vorhanden

Algentoxizität (akut)

Keine Daten vorhanden

Algentoxizität (chronisch)

Keine Daten vorhanden

Bakterientoxizität
Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung



Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.07.2019 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

PBT-Beurteilung

Keine Prüfung erforderlich gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG)
1907/2006 (REACH).

VPvB-Beurteilung

Keine Prüfung erforderlich gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG)
1907/2006 (REACH).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

12.7 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

Produkt nicht in Gewässer oder Kanalisation einleiten und nicht auf öffentlichen Deponien lagern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Die Entsorgung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen.

Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Verpackung

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerbare Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 Transport ADR/RID/ADN

Klasse 9
Klassifizierungscode M7
Verpackungsgruppe III
Gefahrennr. (Kemler-Zahl) 90
UN-Nummer UN3077

Bezeichnung des Gutes UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Gefahrauslöser Kupfer Tunnelbeschränkungscode -Gefahrzettel 9

Kennzeichen umweltgefährdend Symbol "Fisch und Baum"

14.2 Transport IMDG

Klasse 9 Verpackungsgruppe III UN-Nummer UN3077

Proper shipping name ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.

Gefahrauslöser copper EmS F-A, S-F Label 9

Kennzeichen für Symbol "Fisch und Baum"

Meeresschadstoffe

14.3 Transport ICAO-TI / IATA

Klasse 9 Verpackungsgruppe III UN-Nummer UN3077

Proper shipping name Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.

Gefahrauslöser copper Label 9

Kennzeichen umweltgefährdend Symbol "Fisch und Baum"

14.4 Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

14.5 Umweltgefahren

Angaben zu Umweltgefahren, sofern relevant, siehe 14.1 - 14.3.



Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.07.2019 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Angaben verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtige Stoff(e) gilt/gelten.

REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommende(r) Stoff(e) gilt/gelten.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Das Produkt enthält folgende(n) Stoff(e), der/die REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII unterliegt/unterliegen.

 Nr.
 Name des Stoffs
 CAS-Nr.
 EG-Nr.
 Nr.

 1
 Beryllium
 7440-41-7
 231-150-7
 28

 2
 Nickelpulver; [Partikeldurchmesser < 1 mm]</td>
 7440-02-0
 231-111-4
 27, 27

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen		
Das Produkt unterliegt Anhang I, Teil 1, Gefahrenkategorie:		

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse :

Quelle Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das vorliegende Gemisch nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

EG-Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt wurden, sind direkt in den jeweiligen Abschnitten angegeben.

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze (soweit nicht bereits in diesen Abschnitten aufgeführt).

H301	Gittig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

EG-Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Hovadur® CCNB Pulver

Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.07.2019 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

H372i Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition beim Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Datenblatt ausstellender Bereich

UMCO GmbH

Georg-Wilhelm-Str. 187, D-21107 Hamburg

Tel.: 040 / 555 546 300 Fax: 040 / 555 546 357 e-mail: umco@umco.de

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen.

Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse.

Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Urheberrechtlich geschütztes Dokument. Veränderungen oder Vervielfältigungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der UMCO GmbH.

Prod-ID 758660